

**DRINGEND: Viele Innungsfachbetriebe suchen noch immer Lehrlinge für das jetzt beginnende Lehrjahr.
Bitte teilen Sie uns unbedingt- per FAX, e-mail oder Telefon mit, wenn Sie noch freie Lehrstellen haben**

Ausbildungsberuf / Bemerkungen / Region / gewünschte Vorbildung / Qualifikation/
Anzahl freien Stellen / Ausbildungsbeginn

Ausbildungsbetrieb / Ansprechpartner /Straße / Nr. /Plz / Ort /Telefon /Email /Homepage

Angebote für den Ausbildungsbeginn 2009 nehmen wir ebenfalls gerne entgegen !

Förderung von Arbeitsplätzen in Unternehmen

Seit 01. April 2008 bieten die fünf Westmecklenburger ARGEn individuelle Beschäftigungszuschüsse nach § 16a SGB II - **auch für gewerbliche Unternehmen** an. Zudem kann bei Bedarf, während der Einarbeitungsphase eine Qualifizierung gefördert werden.

Wenn also ein Firmenchef diese nutzen möchte, dann geht es vor allem um Jobsuchende die arbeiten wollen, aber Vermittlungshemmnisse haben. Also: der künftige neue Mitarbeiter muss mindestens 18 Jahre alt und ARGe-Kunde sein (also Bezieher von ALG II). Hierbei geht es vorrangig um Langzeitarbeitslose, die in den vergangenen 6 Monaten nicht vermittelt werden konnten.

Für welche Tätigkeitsbereiche greift die Förderung des Arbeitsplatzes?

Letztendlich sind alle Bereiche und Branchen förderfähig. Allerdings – und das ist entscheidend – hier muss ein zusätzlicher Arbeitsplatz entstehen. Denkbar wäre beispielsweise der Einsatz von Hilfskräften in Pflegeheimen. Diese könnten die Patienten in ihren Rollstühlen zu ihren jeweiligen Terminen bringen.

Oder: auch in der Landwirtschaft ist der Einsatz solcher Hilfskräfte denkbar – beispielsweise zum Sauberhalten des Geländes. Eigentlich geht es um Arbeiten, die früher durch die allseits bekannten

Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen (ABM) bei ausschließlich gemeinnützigen Trägern abgedeckt wurden.

Die **Höhe des Beschäftigungszuschusses** für diese sozialversicherungspflichtigen Tätigkeiten ist enorm. Bis zu 75 Prozent des Entgeltes kann von der ARGe übernommen werden. Gezahlt wird bis zu 24 Monate lang.

Und es gibt noch einen weiteren Vorteil: die Förderung kann nach diesem Zeitraum weiterlaufen, in einer zweiten Förderphase. Dann allerdings mit 10 prozentiger Kürzung für jedes weitere Jahr. Die Entscheidung wird individuell durch den zuständigen Vermittler getroffen.

Es geht hierbei um Menschen, die echte Vermittlungshemmnisse haben; beispielsweise Langzeitarbeitslose, denen Qualifikationen oder Abschlüsse fehlen. Teilweise haben sie sogar mit gesundheitlichen Einschränkungen zu kämpfen oder sie können aufgrund von Kinderbetreuungspflichten nur eingeschränkt zeitlich eingesetzt werden. Vielen Jobsuchenden fehlt demzufolge auch die entsprechende Berufspraxis. Und trotzdem wollen sie arbeiten. Möglichst natürlich in einem sozialversicherungspflichtigen Job, der schließlich auch für eine soziale Integration und ihren Lebensunterhalt sorgt.

Wir möchten an dieser Stelle an die Unternehmen gerade hier in Westmecklenburg appellieren, die neuen Förderinstrumente auch in Anspruch zu nehmen. Das heißt aber auch, dass sowohl aus dem Pool der zu Vermittelnden bei der Arbeitsagentur als auch aus dem Pool der ARGEn nicht immer geeignete Fachkräfte zur Verfügung stehen. Um den Arbeitskräftebedarf decken zu können, müssen alle Potenziale und damit auch der oben genannte Personenkreis genutzt werden.

Zudem verzeichnet der gemeinsame Arbeitgeberservice einen deutlichen Stellenzugang im Bereich der Helfertätigkeiten. Und so geht es hier vor allem darum, durch finanzielle Förderung Arbeitswillige zu integrieren und ihre Situation der Hilfebedürftigkeit zu beenden.

Interessierte Arbeitgeber wenden sich bitte an ihren jeweiligen Ansprechpartner oder nutzen die Service Hotline des gemeinsamen Arbeitgeberservice: 01801 - 66 44 66* 3,9 Cent/Minute aus dem Festnetz der Deutschen Telekom

Keine Eintragung in die Handwerksrolle: Auftraggeber schuldet Werklohn, aber nur mit Abschlag

Immer wieder muss sich die Rechtsprechung mit Fällen fehlender Handwerksrolleneintragung und deren Konsequenzen beschäftigen. Nach einem Urteil des Kammergerichts Berlin vom 17. Juli 2006 (Az.: 24 U

374/02) kann der Auftraggeber einen Werkvertrag wegen arglistiger Täuschung anfechten, wenn der Unternehmer nicht deutlich genug darauf hinweist, dass er nicht in die Handwerksrolle eingetragen ist.

Die Rechtsprechung hatte früher bereits festgestellt, dass solche Verträge auch gegen das Schwarzarbeitsgesetz verstoßen können und damit automatisch nichtig sind, wenn für die Durchführung der Arbeiten zwingend eine Handwerksrolleneintragung nötig ist. Die Nichtigkeit des Werkvertrages führt aber nicht automatisch dazu, dass der Auftraggeber z. B. keine Vergütung mehr bezahlen muss. Eine solche Vergütung steht dem Auftragnehmer nach bereicherungsrechtlichen Grundsätzen zwar grundsätzlich zu, allerdings mit Abschlägen. Infolge der Nichtigkeit des Vertrages kann der Auftraggeber z. B. keine Gewährleistungsansprüche durchsetzen, weshalb die Leistung für ihn insgesamt minderwertig ist. Diese Einschränkung bewertet die Rechtsprechung mit ca. 15 bis 20 % Abschlag von der eigentlichen Werklohnforderung. Ist die Leistung darüber hinaus noch mangelhaft, können selbstverständlich in diesem Rahmen weitere Abzüge angesetzt werden.

Ab 01. Juli 2008 in Kraft: Erhöhter Beitrag zur Pflegeversicherung und „Pflegezeitgesetz“

Zum 01. Juli 2008 tritt das von der „Großen Koalition“ aus CDU/CSU und SPD beschlossene „Pflege-Weiterentwicklungsgesetz“ in Kraft. Neben Veränderungen im Bereich der Pflegeversicherung, u.a. Ausweitungen und Erhöhungen im Leistungsbereich, beinhaltet das Gesetz vor allem zwei Punkte:

- Beitragssatzerhöhung zur Pflegeversicherung um 0,25%-Punkte
- Einführung eines sog. „Pflegezeitgesetzes“ (PflegeZG)

Rechtsansprüche der Beschäftigten auf Freistellung von der Arbeit zur Pflege von Angehörigen:

- Für alle Betriebe: Freistellungsanspruch („kurzzeitige Arbeitsverhinderung“) aller Beschäftigten (inkl. Lehrlinge) zur erforderlichen akuten Pflege naher Angehöriger bis zu 10 Arbeitstagen
- Für Betriebe über 15 Beschäftigte (inkl. Lehrlinge): vollständige oder teilweise Freistellung für bis zu 6 Monaten („Pflegezeit“)

Wichtig: Die gesetzlichen Ansprüche des „Pflegezeitgesetzes“, sind grundsätzlich unbezahlte Freistellungsansprüche. Ein Anspruch auf Bezahlung kann sich jedoch zumindest teilweise aus anderen gesetzlichen Regelungen (z. B. § 616 BGB), Tarifverträgen, Betriebsvereinbarungen oder Arbeitsverträgen ergeben.

Kreishandwerkerschaft Nordwestmecklenburg-
Wismar

Haus des Handwerks

Turnerweg 11, 23970 Wismar

03841 27170 FAX 03841 271727

e-mail wismar@kh-mail.de

www.wismar-handwerk.de

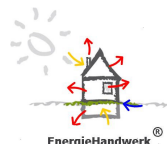
Khaktuell ist das Offizielle Mitteilungsblatt der
Kreishandwerkerschaft Nordwestmecklenburg –
Wismar

Es wird allen Mitgliedsbetrieben kostenlos zugestellt
Redaktion für die Kreishandwerkerschaft: Antje
Lange

Unser Internetauftritt mit Zusatznutzen

**Unser Infoblatt ist bewusst knapp gefasst. Wenn
Sie mehr Informationen zu einzelnen Themen
erhalten wollen, empfehlen wir Ihnen unsere
Interseite unter**

**www.wismar-handwerk.de. Dort finden Sie auch
alle wichtigen Termine und Formulare zum
Herunterladen**



Förderverein
EnergieHandwerk e.V.

Logo zu Kampagne